

### Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS

## Änderungen und Ergänzungen zum AVV Antragsformular

#### Art. 2.4 AVV

#### 1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Das Umfeld der europäischen Bahnen wandelt sich schnell, dies gilt auch für die Güterwagen.

Neue Akteure treten auf, verschwinden, wechseln, fusionieren, werden aufgekauft,...

Daher ist es sehr wichtig zu wissen, mit wem man es zu tun hat, insbesondere im AVV, dem auf freiwilliger Basis beigetreten wird, wodurch auch die Befolgung seiner Bestimmung auf einem Willensakt beruht.

Dieser Willensakt ist einfach, gilt jedoch nicht zwangsläufig ewig, da der Vertragspartner entweder selber austreten oder in Anwendung der Regeln (Beiträge nicht entrichtet) vom AVV-Büro ausgeschlossen werden kann.

Wir brauchen jedoch immer sofort die Information, ob unser Ansprechpartner den AVV als Vertragspartner anwenden kann, und nicht erst zum nächsten Quartal.

Wir müssen schnell reagieren können.

# 3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Auf der Webseite gibt es jetzt eine Liste mit den aktuellen und früheren Bei- und Austritten. Dies macht uns jedoch auch nicht reaktionsschneller, wenn es um die Anwendung des AVV mit einem künftigen bzw. früheren Partner geht.

# 5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Dank der Änderung der Aktualisierungsfrist würde die Internetliste öfter angepasst.

Neue Vertragspartner kämen ggf. schneller in die Gemeinschaft und bei Austritten wären die AVV-Pflichten schneller beendet.

### 2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Der AVV sieht vor, dass die Liste der Vertragspartner je zum Quartalsersten aktualisiert wird (Art. 2.4 AVV).

Angesichts der schnellen Entwicklung ist diese Frist zu lang.

Der online-Zugriff auf die Liste via Internet vereinfacht zwar die Abfrage, die Aktualisierungsfrist aus Art. 2.4 bleibt jedoch die gleiche.

#### 4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist

Die Liste sollte nicht quartalsweise, sondern monatlich aktualisiert werden. Damit wäre das Problem gelöst.

# 6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Sehr positive Auswirkung: +5.

Keinerlei Nachteile. Leichte Anpassung im AVV-Büro.



### Studiengruppe WAGENVERWENDER Study Group WAGON USERS Groupe d'Etudes UTILISATEURS WAGONS

- 7.- Textvorschlag (Änderungen in blau)
  - a) Neuer Text von Art. 2, Punkte 2.2 und 2.4:
- 2.2 Ein Beitritt wird zum ersten Tag des nächsten Monats wirksam, wenn die Beitrittserklärung dem AVV-Büro mindestens 2 Wochen vorher zugegangen ist.
- 2.4 Das AVV-Büro erstellt ein Verzeichnis der Vertragsparteien (Anlage 1 auf der Webseite www.gcubureau.org) und aktualisiert es monatlich, jeweils zum 01. des betreffenden Monats.
  - b) Im Text des AVV dementsprechend zu ändern:
  - b1) Text Art. 3 (letzter Satz):
- 3. ...Das AVV-Büro veröffentlicht eine eingegangene Kündigung und das Datum ihres Wirksamwerdens für die Vertragsparteien der Liste aus Artikel 2.4, die monatlich vom AVV-Büro herausgegeben wird.
  - b2) Text Art. 5 (Ende des ersten Satzes):
- 5. ... ihr Ausscheiden aus dem Kreis der Vertragsparteien im monatlichen Verzeichnis gemäß Artikel 2.4 bekannt gegeben.